

Satzung des Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V.

A. ALLGEMEINES

§1 Name, Eintragungsabsicht und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V.“
2. Er wurde am 09. März 2012 gegründet.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung soll der Verein den Namen „Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V.“ führen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Brensbach, die Trainingsräume befinden sich in der Ezyer Straße, 64395 Brensbach (Kulturhalle Brensbach). Postanschrift ist die des 1. Vorsitzenden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach §52 Abs. 2 Nr. 21 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Abhaltung von geordneten Sportübungen bei Karate.
 - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Sobald es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, erhält der Trainer eine finanzielle Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Betrages wird zu gegebener Zeit festgelegt.

§3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach §2 der Satzung ist der Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird.

2. Als Mittel hierzu betrachtet der Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) Die Durchführung von Trainingsmaßnahmen
 - b) Die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen.
 - c) Die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten.
 - d) Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate.

§4 Karate

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig für die Karatetechnik ist daher die Fähigkeit Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter dem Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
3. Der Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben.
4. Der Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Union (EKU) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryo, Goju-Ryo und Shiato-Ryo.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder

- b) Ehrenmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung
 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das Kanku-Sho Karate und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von dem Vorstand mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
 4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den Kanku-Sho Karate. Wer die Mitgliedschaft im Kanku-Sho Karate erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds. Er ist 3 Monate zum Quartalsende zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des Karatevereins Kanku-Sho Brensbach e.V.
2. Der Karateverein Kanku-Sho Brensbach e.V. erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Quartalsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung des Karatevereins Kanku-Sho Brensbach e.V.
3. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
4. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

§ 8 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

C. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.
4. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 1 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von den Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Vorstände unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum

des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§14 Haftungsausschluss

Die Mitglieder verpflichten sich, für eventuelle Schäden, durch eine Private Haftpflichtversicherung, aufzukommen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

§15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall, seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die **Erbach-Michelstädter Tafel e.V., Bahnhofstraße 29, 64720 Michelstadt**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am **22. Juni 2018** in Kraft gesetzt.